

Vorlesung

Verfassungsrecht im Nebenfach

Sehr geehrte Studierende,

zur Vorbereitung auf und Anfertigung der Klausur „Verfassungsrecht im Nebenfach“, sind die nachstehenden Klausurhinweise zu beachten:

1. Studierende, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, dürfen ein Wörterbuch verwenden.
2. Die Studierenden bringen zur Klausur ihre eigenen Schreibutensilien und eigenes Schreibpapier mit.
3. Das Bonner Grundgesetz (GG) ist zur Klausur in der (möglichst) aktuellen Fassung mitzubringen. Das GG kann kostenlos über die Homepage der Bundeszentrale für politische Bildung bestellt werden.
4. Im Hinblick auf Markierungen, Stichpunkte, Klebezettel etc. im Gesetz, gilt die Hilfsmittelbekanntmachung vom 3.6.2008. Nachfolgend der maßgebliche Auszug:

II. Zulässige Normverweise, Unterstreichungen und Hervorhebungen; Verbot von Kommentierungen

¹Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen haben/enthalten (eingefügte Blätter; Aufbauschemata; Formulare etc.). ²Ausgenommen sind verlagsseitig vorgesehene Beilagen zu Loseblattsammlungen (z.B. Synopsen zu Gesetzesänderungen).

Zulässig sind zudem

- ³**Registrierhilfen**, die dem schnelleren Auffinden einer Rechtsquelle (Gesetz/ Verordnung), einer einzelnen Vorschrift und/oder einer einzelnen Regelung innerhalb einer Vorschrift dienen, sofern auf der Registrierhilfe lediglich die amtliche Abkürzung der Rechtsquelle und ggf. die einzelne Vorschrift (Art. bzw. § + Zahl) vermerkt sind.
- ⁴Verweise auf andere Vorschriften innerhalb derselben oder einer anderen **Rechtsquelle (Normverweise)**. Der Normverweis darf neben der Vorschrift selbst auch einen konkreten Absatz, Satz oder Halbsatz innerhalb der Vorschrift, auf die verwiesen wird, benennen. ⁵Zulässig sind daher beispielhaft folgende Normverweise: § 438 BGB, § 121 Abs. 1 BGB, § 128 S. 2 HGB oder § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 2. Hs. EStG.

⁶**Kommentierungen** sind verboten. ⁷Nicht als Kommentierungen gelten Verweise auf Vorschriften (Normverweise), Unterstreichungen oder farbliche Hervorhebungen.

Dresden, den 12.10.2023